

9) Dem in der ständischen Schrift vom 22. Juni dieses Jahres geschenehenen Anträge wird durch fernere Erwägung der Bitten und Wünsche entsprochen werden, welche, in Bezug auf das Gesetz vom 16. August 1838, Namens der hiesigen Israeliten bei der Ständeversammlung angebracht worden sind.

10) Bezüglich der in der Schrift vom 17. Juli dieses Jahres gestellten Anträge beabsichtigen Wir der nächsten Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze über die Schutzunterthanigkeit, sowie wegen Ablösung einiger gutsherrlichen Befugnisse vorzulegen, ingleichen Eröffnungen über die beantragte Ablösung des Stuhlzinses zugehen, wegen

11) der als wünschenswerth sich darstellenden näheren Bestimmungen über die Modalität der Leistung des Unterthaneneides aber, worauf der ständische Antrag vom 27. Juli dieses Jahres sich bezieht, für eine der nächsten Ständeversammlungen eine Gesetzworlage bearbeiten zu lassen.

12) Die bereits angestellten, aber noch zu vervollständigenden Erörterungen über eine in der ständischen Schrift vom 5. Juli dieses Jahres anderweit beantragte Revision der Verordnung wegen Handhabung der Presspolizei vom 15. Juli 1839 werden fortgesetzt und es wird, nach Maßgabe des Ergebnisses,

der Ständeversammlung seiner Zeit behufige Mittheilung deshalb gemacht werden.

13) Die in der ständischen Schrift vom 12. August dieses Jahres gestellten Anträge, wegen Abhaltung von Vorlesungen über homöopathische Thierheilkunde bei hiesiger Thierarzneischule, ingleichen wegen der Preisbestimmungen für Thierarzneien, bleiben weiterer Erörterung und Erwägung vorbehalten.

14) Wegen der von den Ständen in der Schrift vom 15. dieses Monats anderweit beantragten Aufhebung der Cavillereigerechtfame wird nach Beendigung der deshalb annoch einzuleitenden Erörterungen seiner Zeit eine Gesetzworlage erfolgen.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Ergeben zu Dresden, am 21. August 1843.

**Friedrich August.**



Bernhard von Lindenau.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Heinrich Anton von Beschau.

Eduard Gottlob Nostitz und Sänckendorf.

Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Karl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.